

# Erklärung für geringfügig entlohnte oder kurzfristig Beschäftigte

## 1. Persönliche Angaben

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Rentenversicherungsnummer: \_\_\_\_\_

Geburtsname: \_\_\_\_\_

Geschlecht:  weiblich  männlich Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

## 2. Status vor Aufnahme der Beschäftigung

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Schüler(in)  | <input type="checkbox"/> Selbstständige(r)  |
| <input type="checkbox"/> Student(in)  | <input type="checkbox"/> Beschäftigungslose(r), Arbeits-/ Ausbildungssuchende(r)* |
| <input type="checkbox"/> Schulentlassene(r) mit Studienabsicht                    | <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer(in) in der Elternzeit                       |
| <input type="checkbox"/> Studienbewerber(in)                                      | <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer(in) im unbezahlten Urlaub                   |
| <input type="checkbox"/> B.freiwilligendienst/ Freiwillig Wehr-Dienstleistende(r) | <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer(in)   |
| <input type="checkbox"/> Praktikant   | <input type="checkbox"/> Rentner(in), Art der Rente: _____                        |
| <input type="checkbox"/> Beamtin/Beamter  |   |
| <input type="checkbox"/> Sonstige: _____  |   |

**\*Sind Sie zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses beschäftigungslos und bei der Agentur für Arbeit arbeits- oder ausbildungssuchend gemeldet?**

- ja, bei der Agentur für Arbeit
- mit Leistungsbezug
- ohne Leistungsbezug
- nein.

## 3. Angaben zur gesetzlichen Krankenversicherung

Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert.

nein  ja, bei (Krankenkasse): \_\_\_\_\_

Art der Versicherung:  Eigene Mitgliedschaft  Familienversicherung

#### 4. Weitere Beschäftigungen

##### a) für geringfügig entlohnt Beschäftigte (450-Euro-Minijobber, s. Anmerkung Blatt 2):

Es besteht/bestehen derzeit ein oder mehrere Beschäftigungsverhältnis(se) bei (einem) anderen Arbeitgeber(n).

- nein
- ja. Ich übe derzeit folgende Beschäftigungen aus ( s. Folgeseite):

Beschäftigungsbeginn	Arbeitgeber mit Adresse (Angabe freiwillig)	Die weitere Beschäftigung ist/ war
1.		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> mit Eigenanteil zur Rentenversicherung <input type="checkbox"/> ohne Eigenanteil zur Rentenversicherung <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt
2.		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> mit Eigenanteil zur Rentenversicherung <input type="checkbox"/> ohne Eigenanteil zur Rentenversicherung <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt
3.		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> mit Eigenanteil zur Rentenversicherung <input type="checkbox"/> ohne Eigenanteil zur Rentenversicherung <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt

**Anmerkung:** Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 450 EUR nicht übersteigt. Der Arbeitgeber einer geringfügig entlohnten Beschäftigung muss unter bestimmten Voraussetzungen Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung bzw. gemeinsam mit dem Arbeitnehmer Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zahlen (siehe 5.). Der Arbeitnehmer hat aber die Möglichkeit, gegenüber dem Arbeitgeber die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung zu beantragen und somit von Zahlungen des Eigenanteils zur Rentenversicherung Abstand zu nehmen.

**Sofern neben einer mehr als geringfügig entlohnten (Haupt-) Beschäftigung** nur eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt wird, wird die (Haupt)Beschäftigung nicht mit der geringfügig entlohnten Beschäftigung zusammengerechnet. In diesen Fällen ist die geringfügig entlohnte Beschäftigung in der Krankenversicherung versicherungsfrei und je nach Sachverhalt in der Rentenversicherung versicherungsfrei, versicherungspflichtig oder von der Versicherungspflicht befreit. Jede weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung wird mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und ist nach den allgemeinen Regeln versicherungs- und beitragspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung.

**Wenn keine mehr als geringfügig entlohnte (Haupt)Beschäftigung vorliegt.** Ergibt sich bei der Addition der Bruttoarbeitsentgelte aus der/den bereits ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigung(en) und der von diesem Fragebogen betroffenen (neuen) geringfügig entlohnten Beschäftigung ein Betrag, der regelmäßig 450 EUR im Monat übersteigt?

- nein  ja

**Hinweis:** Ergibt eine Addition der Bruttoarbeitsentgelte, dass monatlich regelmäßig 450 EUR nicht überschritten werden ist der Arbeitnehmer, sofern er von seinem Befreiungsrecht in der Rentenversicherung Gebrauch macht, beitragsfrei in allen Zweigen der Sozialversicherung.

##### b) für kurzfristig Beschäftigte:

Im laufenden Kalenderjahr habe ich bereits eine/mehrere befristete Beschäftigung(en) ausgeübt oder war als Beschäftigungslose(r) arbeits- bzw. ausbildungssuchend gemeldet (vgl. Anmerkung)

- nein
- ja. Im laufenden Kalenderjahr habe ich folgende befristete Beschäftigung(en) ausgeübt:

Beginn und Ende der Beschäftigung bzw. Meldung als Arbeits-/ Ausbildungssuchende(r)	Tatsächliche Arbeitstage in diesem Zeitraum	Arbeitgeber mit Adresse (Angabe freiwillig)
1.		
2.		
3.		

**Anmerkung:** Eine kurzfristige – für den Arbeitnehmer sozialabgabenfreie – Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist und nicht „berufsmäßig“ ausgeübt wird (vgl. hierzu Erläuterungen ab Seite 4). Bei der Prüfung der Berufsmäßigkeit sind Zeiten der Beschäftigung und Zeiten der Meldung als Arbeitssuchender zusammenzurechnen.

#### **4.1. Bei weiteren Beschäftigungen:**

Werden in Ihrem ersten Arbeitsverhältnis durch Ihren Arbeitgeber Beiträge zur/ zu

- VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) oder/und  
 einem Vertrag über Entgeltumwandlung/ Direktversicherung

gezahlt? Bitte ggf. ankreuzen. **Nachweise bitte beifügen!!!**

#### **5. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**

Der Arbeitnehmer einer geringfügig entlohnten Beschäftigung kann die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber beantragen. Ein entsprechender Befreiungsantrag liegt als Anlage bei. In diesem Fall entrichtet allein der Arbeitgeber eine Pauschalabgabe zur Rentenversicherung. Achtung: Damit werden keine vollen Ansprüche in der Rentenversicherung erworben.

- Nein, ich möchte mich **nicht** von der **Versicherungspflicht** in der Rentenversicherung **befreien lassen.**  
 Es handelt sich um eine „normale“ geringfügige Beschäftigung. Der Arbeitgeber trägt die Pauschalabgabe zur Rentenversicherung. **Der Arbeitnehmer trägt die Differenz zum vollen Beitragssatz** in der Rentenversicherung (2013: 3,9%). Den Arbeitnehmeranteil am Beitrag zur Rentenversicherung zieht der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ab und leitet diesen mit den Pauschalabgaben an die Minijobzentrale weiter.
- Ja, ich beantrage die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung, einen entsprechenden Befreiungsantrag (s. Blatt 7) füge ich ausgefüllt bei.  
 Der Arbeitgeber zahlt die Pauschalabgabe. **Die einmal beantragte Befreiung von der Versicherungspflicht kann nicht rückgängig gemacht werden.**

**Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber (zusätzlich der Personalabteilung des Kirchenkreises) alle Änderungen, insbesondere die Aufnahme weiterer Beschäftigungen, unverzüglich mitzuteilen.**

Ort, Datum

Unterschrift

Der Arbeitgeber ist zur sozialversicherungsrechtlichen Einordnung des Arbeitnehmers verpflichtet. Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber die dazu erforderlichen Angaben machen und die entsprechenden Unterlagen vorlegen (§ 28o SGB IV). Erteilt der Arbeitnehmer diese Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder legt er die entsprechenden Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vor, begeht er eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV). Die Erklärung zur Sozialversicherung ist dem jeweiligen Arbeitgeber auszuhändigen. Alle Fragen zum Ausfüllen der Erklärung sind an die Personalabteilung der Kirchenkreisverwaltung Nordfriesland zu richten.

# Erläuterung zur Erklärung für geringfügig oder kurzfristig Beschäftigte

## Allgemeines

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, jeden Arbeitnehmer bei der Einzugsstelle anzumelden und die Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen. Daraus ergibt sich für ihn die Pflicht, das Sozialversicherungsverhältnis des jeweiligen Arbeitnehmers zu beurteilen. Der Arbeitnehmer ist seinerseits dazu verpflichtet, dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen (§ 28 o SGB IV). Erteilt der Arbeitnehmer diese Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, oder legt er die entsprechenden Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vor, begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit Bußgeld belegt werden kann (§111 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV). Nimmt der Arbeitgeber die falsche sozialversicherungsrechtliche Beurteilung vor, drohen unter Umständen Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen.

Um solche Nachforderungen zu vermeiden, muss der Arbeitgeber den Sachverhalt so aufklären, dass er eine korrekte Einordnung des Arbeitnehmers vornehmen kann. Dazu dient die Erklärung. Sie ist ein Leitfaden zur Abfrage von Angaben, die die Feststellung von Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit des Arbeitnehmers in der Sozialversicherung ermöglichen. **Dabei kann im Einzelfall die Angabe weiterer Kriterien erforderlich sein.** Die Erklärung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Damit die Angaben als Dokumentation i. S. d. Beitragsverfahrensverordnung gelten, müssen die Angaben des Arbeitnehmers durch entsprechende Nachweise (z.B. Immatrikulationsbescheinigung) belegt und durch seine Unterschrift bestätigt werden. Der Arbeitgeber ist nach der Beitragsverfahrensverordnung dazu verpflichtet, die Angaben zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

**Die Erklärung ersetzt nicht die Anmeldung des geringfügig Beschäftigten oder den Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem geringfügig Beschäftigten. Die Anmeldung erfolgt durch die Meldung zur Sozialversicherung bei der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See. Die Erklärung dient allein dem internen Gebrauch des Unternehmens bzw. als Nachweis des Unternehmens bei einer Überprüfung durch die Sozialversicherung (Betriebsprüfung).**

## Zu 1

Der Arbeitgeber muss in der Meldung zur Sozialversicherung die Rentenversicherungsnummer des Arbeitnehmers angeben. Falls keine Rentenversicherungsnummer angegeben werden kann, ist die Angabe des Geburtsnamens, - datums- und –orts, des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers erforderlich.

## Zu 2

Die unter Pkt. 2 aufgeführten Kriterien sind für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Arbeitnehmers relevant:

1. Schüler sind grundsätzlich in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei ( § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III)
2. Bei Studenten bestehen Besonderheiten in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III)
3. Selbständige und Beamte sind sozialversicherungsrechtlich wie Personen ohne Versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung zu behandeln
4. Bei einer kurzfristigen Beschäftigung muss der Arbeitgeber prüfen, ob es sich um eine berufsmäßige Beschäftigung handelt, sofern das Arbeitsentgelt 450 EUR übersteigt. Dabei gelten für die Prüfung von bestimmten Personengruppen bzw. Fallkonstellationen für die Prüfung der Berufsmäßigkeit folgende Grundsätze:

### **Berufsmäßigkeit liegt grundsätzlich nicht vor bei**

- kurzfristigen Beschäftigungen zwischen Abitur und Studium
- kurzfristigen Beschäftigungen zwischen Abitur und Bundesfreiwilligendienst oder Freiwilligem Wehrdienst, wenn die Aufnahme eines Studiums beabsichtigt ist.

### **Berufsmäßigkeit ist grundsätzlich anzunehmen bei kurzfristigen Beschäftigungen**

- zwischen Schulentlassung bzw. Abschluss des Studiums und Eintritt in das Berufsleben
- von ausbildungs- oder arbeitssuchenden Beschäftigungslosen, die bei der Arbeitsagentur gemeldet sind
- während unentgeltlicher Beurlaubung im Rahmen einer Hauptbeschäftigung
- während des Bundesfreiwilligendienstes oder Freiwilligen Wehrdienstes
- während einer im Rahmen einer Hauptbeschäftigung bestehenden Elternzeit.

**Berufsmäßigkeit** liegt auch vor, wenn die zu beurteilende Beschäftigung zusammen mit Vorbeschäftigungszeiten bzw. Zeiten der Meldung der Arbeits- bzw. Ausbildungssuche bei der Arbeitsagentur im laufenden Kalenderjahr die Grenze von zwei Monaten bzw. 50 Arbeitstagen übersteigt.

Zur **Berufsmäßigkeit** vgl. auch: Geringfügigkeitsrichtlinien der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung und Entscheidungshilfe zur Berufsmäßigkeit unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de).

### **Zu 3**

Für einen geringfügig entlohnten Beschäftigten sind Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung nur dann zu entrichten, wenn der Arbeitnehmer gesetzlich krankenversichert ist (Pflicht-, Familienversicherung, freiwillige Versicherung).

### **Zu 4**

Die Pflicht des Arbeitnehmers, dem Arbeitgeber alle erforderlichen Angaben zu machen, umfasst vor allem die Aufklärung über gleichzeitig ausgeübte weitere Beschäftigungen und Vorbeschäftigungen bei anderen Arbeitgebern. Stellt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See oder ein anderer Träger der Rentenversicherung im Nachhinein fest, dass wegen einer notwendigen Zusammenrechnung der geringfügigen Beschäftigung mit weiteren (Vor-) Beschäftigungen Versicherungspflicht vorliegt, tritt diese nunmehr mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Feststellung durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn- See oder einen anderen Träger der Rentenversicherung ein (§ 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV). Seit dem 1. April 2003 werden Beiträge zur Sozialversicherung im Falle notwendiger Additionen grundsätzlich nicht mehr rückwirkend nachgefordert. Eine Ausnahme gilt jedoch gemäß §8 Abs. 2 Satz 4 SGB IV für den Fall, dass der Arbeitgeber es vorsätzlich oder fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt aufzuklären.

Die Erklärung dient zum einen dazu, dem Arbeitgeber die Feststellung weiterer Beschäftigungen und die entsprechende sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Arbeitnehmers zu erleichtern. Zum anderen kann sie im Nachhinein ein Indiz dafür sein, dass der Arbeitgeber bei der Sachverhaltsaufklärung weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat. Beruht die falsche sozialversicherungsrechtliche Beurteilung beispielsweise darauf, dass der Arbeitnehmer eine weitere Beschäftigung verschwiegen hat und auf dem Fragebogen bei der Frage nach weiteren Beschäftigungen „nein“ angekreuzt hat, so ist davon auszugehen, dass dem Arbeitgeber weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit vorgeworfen wird.

### **Zu 5**

Wirkung der Befreiung

Der geringfügig entlohnte Beschäftigte kann die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung beantragen (§ 6 Abs. 1b SGB IV). Der Antrag muss schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erfolgen. Ein gestellter Befreiungsantrag ist vom Arbeitgeber mit dem Tag des Eingangs bei ihm zu versehen. Der Antrag ist nicht an die Minijob-Zentrale weiterzuleiten, sondern verbleibt in den Entgeltunterlagen des Arbeitgebers.

Der Arbeitgeber meldet die Daten zum Antrag auf Befreiung der Rentenversicherungspflicht an die Minijob-Zentrale im Rahmen des DEÜV- Verfahrens. Sofern die Minijob-Zentrale dem Befreiungsantrag nicht innerhalb eines Monats widerspricht, wirkt die Befreiung grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Der Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist für die gesamte Dauer der Beschäftigung bindend und kann nicht widerrufen werden. Übt ein Arbeitnehmer nebeneinander mehrere geringfügige Beschäftigungen aus, die trotz Zusammenrechnung 450 EUR nicht überschreiten, kann der Arbeitnehmer nur einheitlich die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen. Die einem Arbeitgeber gegenüber beantragte Befreiung gilt zugleich für die weiteren geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse. Der Arbeitnehmer muss die Arbeitgeber, bei denen er gleichzeitig beschäftigt ist, über den Befreiungsantrag informieren.

### **Übergangsrecht**

Wird eine vor dem 01.01.2013 aufgenommene geringfügig entlohnte Beschäftigung gleichzeitig mit einer nach dem 31.12.2012 geringfügig entlohnten Beschäftigung ausgeübt, sind aufgrund der differenziert zu betrachtenden versicherungsrechtlichen Beurteilung die Ausführungen der Minijob-Zentrale unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de) zu beachten.

**Antrag  
auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung  
bei einer geringfügigen Beschäftigung  
nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)**

**Arbeitnehmer**

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Rentenversicherungsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigung bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Arbeitnehmers)

**Arbeitgeber**

Name: \_\_\_\_\_

Betriebsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Der Befreiungsantrag ist am                         bei mir eingegangen.  
  T T M M J J J J

Die Befreiung wirkt ab                         .  
  T T M M J J J J

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Arbeitgebers/  
Personalabteilung)

Der Befreiungsantrag ist zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.